

Formulierungsvorschläge für eine Förderrichtlinie zur „Jorichs Studierendenstiftung“

Was wird gefördert?

- Bachelor- und Masterstudiengänge an allen staatlich anerkannten Hochschulen im Bundesgebiet. Der Zeitraum nach Abschluss der Förderung eines Bachelorstudiums bis zum Beginn des Masterstudiums sollte maximal drei Jahre betragen.
- Berufsbegleitende Studiengänge werden nicht gefördert
- Nach Abschluss eines Bachelors- oder Masterstudienganges wird ein erneutes Studium (Zweitstudium) in einem weiteren Studienfach nicht mehr gefördert.

Wie wird gefördert?

- Es erfolgt eine allgemeine Förderung durch die Zahlung einer Lebenshaltungskostenpauschale bzw. durch die Übernahme der Studiengebühren
- Die Förderung erfolgt als Bruttobetrag, d.h. ohne Berücksichtigung von evtl. steuerlichen Abzügen, die in den persönlichen Verhältnissen des Förderempfängers begründet sind.
Für eine ordnungsmäße steuerliche Deklaration des Förderbetrages hat der Förderempfänger Rechnung zu tragen.

Voraussetzungen für eine Förderung

- Nachweis eines ersten Wohnsitzes in der Stadt Mayen seit mind. 3 Jahren vor Beginn des Studiums und zumindest eines zweiten Wohnsitzes während des Förderzeitraumes, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Kriegsflüchtigen etc.) sind Ausnahmen möglich.
- Förderung grds. frühestens ab dem 3. Hochschulse semester. Anträge von fortgeschrittenen Studierenden werden bevorzugt. Studienanfängern wird geraten, Anträge frühestens dann zu stellen, wenn erste hochschulische Leistungsnachweise und Angaben über eine mögliche Förderung gem. BAföG gemacht werden können.
- Studienabschluss soll in der Regelstudienzeit erreicht werden können, Überschreitung der Regelstudienzeit in begründeten Fällen bis maximal 30 % der Regelstudienzeit
- Studienabschluss bis zum vollendeten 30. Lebensjahr

Finanzielle Bedürftigkeit

- Das Kriterium der Bedürftigkeit ist sehr wichtig, daher wird die Höhe des Familieneinkommens geprüft. Es wird jedoch keine feste Einkommensgrenze genannt, da unter besonderen Umständen auch trotz eines hohen Familieneinkommens eine Bedürftigkeit des/der Studierenden gegeben sein kann.

- Es erfolgt eine nachrangige Förderung (d.h. nach Ausschöpfung der staatlichen Mittel), deshalb sind öffentliche Leistungen (Z.B. Bafög oder Wohngeld, falls ein Bafög-Anspruch nicht besteht) zu beantragen und der Bescheid vorzulegen.
- Der Stipendiat ist verpflichtet, eine wesentliche Verbesserung seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse bzw. derjenigen seiner Unterhaltsverpflichteten unmittelbar der Stiftungsverwaltung mitzuteilen.

Höhe der Förderung

- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt entweder durch monatliche Zahlungen an die Studenten/innen und/oder die Übernahme der Studiengebühren/Semestergebühren. Die jährliche Gesamtfördersumme ist abhängig von den Erträgen, die die Stiftung im Vorjahr erzielt hat. Die jeweilige Förderhöhe liegt im Ermessen der Stiftung und wird durch den Stiftungsrat individuell festgesetzt.

Zeitraum der Bewilligung

- Da die Förderung aus dem Stiftungsertrag bestritten wird, wird eine Förderung jeweils auf ein Semester begrenzt. Wiederholungsvergaben sind möglich.

Antragsunterlagen

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Abiturzeugnis (bei Erstantragstellung)
- Immatrikulationsnachweis;
- Ein kurzer Lebenslauf
- Etwaige zwischenzeitlich erreichte Prüfungsergebnisse
- Nachweise über die Einkommensverhältnisse des Antragstellers sowie der Unterhaltspflichtigen

Antragstellung

- Der Antrag ist einzureichen bei der Stadt Mayen, Bereich 2.2, Rosengasse 2, 56727 Mayen.
- Bewerbungsschluss für das Sommersemester ist jeweils am 15. April, für das Wintersemester am 10. Oktober.

Auswahlgremium

Die Auswahl der Stipendiaten erfolgt durch den Stiftungsrat.

Bei den finanziellen Hilfen der Stiftung handelt es sich um freiwillige Zuwendungen, auf die auch bei Erfüllung der Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht – auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen – und die jederzeit eingestellt werden können.